

### b) Steuerklassenwechsel rückgängig machen

In der Praxis versuchen Schuldner oft, Gläubigern ein Schnippchen zu schlagen, indem sie ihr pfändbares Einkommen durch eine ungünstige Wahl der Steuerklasse praktisch auf Null reduzieren und letztlich dem Ehegatten/Lebenspartner hierdurch einen Vorteil zukommen lassen.

**Beachten Sie |** Ein solches Verhalten des Schuldners ist nach § 850h Abs. 2 ZPO für Gläubiger unbeachtlich (BGH VE 06, 38). Der Schuldner muss sich so behandeln lassen, als hätte er keine den Gläubiger benachteiligende Steuerklassenwahl getroffen. Dies kann der Gläubiger durch das Vollstreckungsgericht zu seinen Gunsten korrigieren lassen (VE 06, 88 mit Musterantrag).

**MERKE |** Diese Grundsätze gelten auch in einem Insolvenzverfahren, wenn der Schuldner dort Kostenstundung beantragt (BGH VE 08, 175). Der Schuldner ist nämlich im Hinblick auf die Subsidiarität der Stundung der Verfahrenskosten verpflichtet, seine Steuerklasse so zu wählen, dass sein pfändbares Einkommen nicht zum Nachteil der Insolvenz-Gläubiger und der Staatskasse auf Null reduziert wird. Hat er z. B. ohne einen sachlichen Grund die Steuerklasse V gewählt, um seinem nicht insolventen Ehegatten die Vorteile der Steuerklasse III zukommen zu lassen, ist ihm in Hinblick auf die Verfahrenskostenstundung zuzumuten, in die Steuerklasse IV zu wechseln, um sein liquides Einkommen zu erhöhen.

Insolvenzgläubiger sollten dies zur Rettung ihrer Forderung beachten. Denn dem Schuldner kann die Kostenstundung widerrufen werden, was je nach Verfahrensstadium dazu führen kann, dass er keine Restschuldbefreiung erhält.

#### LESER-SERVICE

### Neu: Kostenloses Vertiefungsgespräch mit dem Schriftleiter

| Haben Sie noch fachliche Fragen zu einem soeben gelesenen Beitrag oder generell zu den Themen dieser Ausgabe? Dann können Sie sich jetzt als Abonnent von „VE Vollstreckung effektiv“ – ohne weitere Kosten – mit dem Schriftleiter in Verbindung setzen. |

Sichern Sie sich am besten sofort einen von drei Telefonterminen für ein Vertiefungsgespräch. Klären Sie offene Fragen im direkten Gespräch mit unserem Schriftleiter, Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, persönlich (Achtung: keine Rechtsberatung).

Und so einfach funktioniert's: Gehen Sie auf [www.iww.de/s4193](http://www.iww.de/s4193). Suchen Sie sich dort den für Sie passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig! Der Schriftleiter wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein“.

**Beachten Sie |** Selbstverständlich können Sie Ihre Fragen und Anregungen auch weiter, wie gewohnt, unter [ve@iww.de](mailto:ve@iww.de) an die Redaktion übermitteln. Wir nehmen uns Ihrer Anliegen gern an!

Schuldnertrick ...

... aushebeln



ARCHIV

Ausgabe 10 | 2008  
Seite 175



INFORMATION

Hier geht's zur  
Terminreservierung